



1988

Berlin, den 20. Juni 1988

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 88	<b>Verordnung Aber die Sicherung von Unterhaltsansprüchen — Unterhaltssicherungsverordnung —</b>	129
3. 8. 88	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lenkung des Wohnraumes — Ordnung über die Wohnraumversorgung der Angehörigen und Zivilbeschäftigten der bewaffneten Organe —	133
26. 5. 88	Anordnung Nr. 75 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	135
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	135

**Verordnung  
über die Sicherung von Unterhaltsansprüchen  
— Unterhaltssicherungsverordnung —  
vom 19. Mai 1988**

Zur Durchführung der §§ 3 und 22 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die gegenseitigen Informationspflichten der Unterhaltsverpflichteten und Unterhaltsberechtigten während der Zeit des Bestehens einer Verpflichtung zur Zahlung von laufendem Unterhalt, die staatliche Unterhaltsvorauszahlung für noch nicht volljährige Unterhaltsberechtigte und die Gewährung einer staatlichen Beihilfe in besonderen Fällen.

(2) Diese Verordnung gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate, Betriebe (einschließlich Handwerks- und Gewerbebetriebe), Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Bürger.

### § 2

#### Informationspflichten

(1) Unterhaltsverpflichtete und Unterhaltsberechtigte haben einander unverzüglich über alle Veränderungen von Umständen wahrheitsgemäß zu informieren, die für den Unterhaltsanspruch, seine Höhe und seine Durchsetzung maßgeblich sind. Auf der Grundlage dieser Informationen sollen sie

sich um eine eigenverantwortliche Anpassung der Unterhaltsgröße an die veränderten Verhältnisse bemühen.

(2) Der Unterhaltsverpflichtete hat den Unterhaltsberechtigten insbesondere zu informieren, wenn sich sein Einkommen nicht nur für kurze Zeit wesentlich erhöht hat oder wenn weitere Unterhaltsverpflichtungen weggefallen sind.

(3) Der Unterhaltsberechtigte hat den Unterhaltsverpflichteten insbesondere über den Beginn und die Beendigung des Besuchs einer Schule, einer Berufsausbildung, eines Direktstudiums, den Abschluß und die Änderung eines Arbeitsvertrages sowie die Höhe des Lehrlingsentgelts, des Stipendiums, des Arbeitseinkommens, den Bezug und die Höhe einer Rente oder anderer regelmäßiger Einkünfte zu informieren. Hat der Unterhaltsberechtigte einen gesetzlichen Vertreter, obliegen diesem die Informationspflichten.

(4) Betriebe haben darauf hinzuwirken, daß bei ihnen Beschäftigte ihre Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllen. Dabei sollen die Betriebe die Hilfe der Arbeitskollektive, der Mitglieder von gesellschaftlichen Gerichten und der Schöffen in Anspruch nehmen.

#### Informationshilfverfahren

### § 3

(1) Der Unterhaltsbefechtigte kann, statt Klage zu erheben, Informationshilfe beantragen, wenn

- a) der aus einem rechtskräftigen Urteil oder einer anderen vollstreckbaren Verpflichtung zur Zahlung laufenden Unterhalts Verpflichtete trotz Aufforderung die Information über sein Einkommen verweigert und
- b) begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß sich sein Einkommen wesentlich und nicht nur für kurze Zeit erhöht hat oder daß er unrichtige oder unvollständige Angaben darüber gemacht hat.

(2) Die Informationshilfe ist beim Sekretär des für den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten zuständigen oder des-